

Ausgabe 16 | 6. September 2022

Energietag 2022 - Versorgungssicherheit & Leistbarkeit

Dienstag | 4. Oktober 2022 | 15.30 Uhr
WIFI Linz | Panoramasaal | Wiener Straße 150 | 4021 Linz

Leistbare & verlässliche Energieversorgung - Voraussetzung für unseren Wirtschaftsstandort

Die dramatisch gestiegenen Energiepreise sowie die Sorge um die Versorgungssicherheit Europas in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine haben die hohe Relevanz einer leistbaren und verlässlichen Energieversorgung deutlich vor Augen geführt. Österreich und Europa befinden sich in einem Umbruch: Kurzfristig müssen wir weg vom russischen Gas und rasch hin zu einer Versorgung aus erneuerbaren Quellen.

Die oberösterreichische Wirtschaft gestaltet diese Transformation aktiv mit - benötigt aber eine stabile Energieversorgung, Planbarkeit für Investitionen und ein wettbewerbsfähiges Marktumfeld. Lieferengpässe, hohe Energiepreise, lange Verfahren und überbordende Bürokratie hemmen den Spielraum der Unternehmen für klimafreundliche Investitionen und gefährden damit unseren Wirtschaftsstandort und die Erreichung der Klimaziele.

Dr. Jürgen Schneider, Sektionschef im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

„Wir müssen die Abhängigkeit von russischem Gas weiter reduzieren und gleichzeitig die Energieversorgung leistbar und sicher gestalten. Investitionen in erneuerbare Energien steigern die Unabhängigkeit, sichern Arbeitsplätze und Wertschöpfung.“

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge), Vorstand der E-Control

„In den vergangenen Monaten wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um auch bei Lieferreduktionen seitens Russlands die Energieversorgung sicherzustellen. Jetzt geht es darum, die durch künstliche Verknappung von Gas provozierten massiven Preiserhöhungen zu dämpfen.“

DI Markus Mitteregger, CEO der RAG Austria AG

„Gasförmige Energieträger werden auch in Zukunft nicht wegzudenken sein. Umweltfreundlich nehmen grüne Gase eine Schlüsselposition auf dem Weg zur Klimaneutralität ein.“

[Anmeldung und nähere Informationen](#)

[Einladung](#)

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Dienstag, 27. September 2022

Kontakt: T 05-90909-4221 | E energietag@wkoee.at

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Obliegenheit zum Verbrauch von Zeitguthaben bei Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist

Mit dem Gehalt der Klägerin waren ua auch Überstunden im Ausmaß von bis zu 10 Stunden pro Monat abgegolten. Darüber hinausgehende Mehrstunden sollten als Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 konsumiert werden. Mit Schreiben vom 1.7.2020 kündigte der Arbeitgeber das Dienstverhältnis der Klägerin zum 15.10.2020 und stellte die Klägerin dienstfrei. Allfälliger Resturlaub sowie das offene Zeitguthaben von 385,61 Stunden sollte die Klägerin nach Ansicht des Arbeitgebers während der Kündigungsfrist konsumieren. Im Betrieb war es üblich, dass die Mitarbeiter ihre Urlaube grundsätzlich in den Sommermonaten verbrauchen, weil da weniger Konzerte und Veranstaltungen abgehalten wurden. Die Klägerin verbrauchte während der Dienstfreistellung 14 Urlaubstage, ihren Zeitausgleich hat sie nicht konsumiert.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin ua die Abgeltung des offenen Zeitguthabens von 385,61 Stunden. Das Erstgericht sah diese Forderung zur Hälfte als berechtigt an. In analoger Anwendung der Judikatur zur Obliegenheit eines Arbeitnehmers, während einer Dienstfreistellung den vom Arbeitgeber angebotenen Urlaub zu konsumieren, wenn für ihn eine Erholungsmöglichkeit bestehe, vertrat das Erstgericht die Auffassung, dass dies auch für (zumindest einen Teil des) Zeitausgleich gelten müsse. Es sei angemessen, dass die Klägerin zumindest die Hälfte des Zeitguthabens von rund 48 Arbeitstagen während der rund dreimonatigen Dienstfreistellung verbrauchen hätte können/müssen. Diese Rechtsansicht wird vom OLG Wien geteilt:

Der überwiegende Teil der Lehre und die oberstgerichtliche Rechtsprechung gehen davon aus, dass der Zeitausgleich für die Leistung von Überstunden oder Feiertagsarbeit grundsätzlich einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedarf und auch im Rahmen einer grundsätzlichen Vereinbarung der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Zeitausgleichs nicht einseitig vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bestimmt werden kann.

Die Klägerin beruft sich hinsichtlich des Verbrauchs des Zeitguthabens auf die Rechtsprechung zum Urlaubsverbrauch. Die Festsetzung des Urlaubs bedürfe demnach grundsätzlich einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer und könne nicht einseitig angeordnet werden. Der Arbeitnehmer sei nämlich nicht verpflichtet, den Urlaub in einer Zeit zu verbrauchen, in der der eigentliche Erholungszweck des Urlaubs nicht erreicht werden kann. Der Arbeitgeber könne deshalb auch während der Kündigungsfrist den Urlaub nicht einseitig anordnen, selbst wenn der Arbeitnehmer dienstfreigestellt wurde.

Eine Dienstfreistellung kann aber (zumindest) das konkludente Anbot des Arbeitgebers auf Abschluss einer Urlaubsvereinbarung enthalten. Insbesondere im Fall einer Dienstfreistellung kann sich aus der Treuepflicht und dem Rechtsmissbrauchsverbot eine ausnahmsweise Obliegenheit des Arbeitnehmers ergeben, seinen Urlaub innerhalb einer Kündigungsfrist zu verbrauchen, wenn ihm dies zumutbar ist (vgl OGH 2. 2. 2005, 9 ObA 2/05t).

Auch wenn beim Zeitausgleich nicht der Erholungszweck, sondern der Ausgleich für erbrachte Vorausleistungen des Arbeitnehmers im Vordergrund steht, weil ein Erholungszweck nur bei längeren Freizeitphasen und nicht bei kleineren Zeitsalden in Betracht kommt, und der Arbeitnehmer während des Dienstverhältnisses auch die Abgeltung des Zeitguthabens in Geld beanspruchen kann, legt eine

BILDUNG & ARBEIT

wertende Parallele zum Urlaubsrecht nahe, dass in der Regel auch keine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Abbau von Zeitguthaben während der Kündigungsfrist besteht. Allerdings kann der Gedanke, dass in einer einseitigen Dienstfreistellung - zumindest bei Freistellung von drei oder mehr Monaten - ein (schlüssiges) Anbot zum Urlaubsverbrauch liegt, auch auf den Verbrauch sehr hoher Zeitguthaben übertragen werden. Daraus folgt, dass sich im Fall einer Dienstfreistellung aus der Treuepflicht und dem Rechtsmissbrauchsverbot eine ausnahmsweise Obliegenheit des Arbeitnehmers ergibt, ein Zeitguthaben innerhalb der Kündigungsfrist zu verbrauchen, wenn ihm dies zumutbar ist.

Im vorliegenden Fall enthält die Dienstfreistellung die explizite Aufforderung an die Klägerin, allfälligen Resturlaub sowie Zeitguthaben in der dreimonatigen Kündigungsfrist zu verbrauchen. Auch wenn eine solche Anordnung durch den Arbeitgeber nicht zulässig ist, ist darin jedoch ein Angebot zur Konsumation von Freizeit zu sehen. Die anfängliche Weigerung der Klägerin, Resturlaub und/oder Zeitguthaben zu konsumieren, beantwortete der Arbeitgeber mit dem Hinweis auf die Betriebsübung, Urlaube grundsätzlich im Sommer zu konsumieren, und dem Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit bei Nichtbefolgung.

Nach der Rechtsprechung liegt Rechtsmissbrauch nicht nur dann vor, wenn die Schädigungsabsicht den einzigen oder überwiegenden Grund der Rechtsausübung bildet (Schikane) - was in derartigen Konstellationen regelmäßig zu verneinen sein wird, weil es dem Arbeitnehmer wohl zumindest auch um die Förderung der eigenen Interessen im Sinn der Erlangung einer finanziellen Abgeltung seines Zeitguthabens gehen wird. Rechtsmissbrauch liegt aber auch dann vor, wenn zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen ein ganz krasses Missverhältnis besteht, wenn also das unlautere Motiv der Rechtsausübung das lautere Motiv eindeutig überwiegt (vgl. OGH 16. 12. 2005, 9 ObA 144/05z).

Für die Prüfung, ob ein ganz krasses Missverhältnis zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen besteht, sind maßgebliche Parameter die Dauer der Kündigungsfrist, die Höhe des Zeitguthabens, das Verhalten des Arbeitnehmers in der Kündigungsfrist sowie die Erholungsmöglichkeit des Arbeitnehmers, wobei die Jahreszeit allein nicht ausreicht, um einen Missbrauchsfall anzunehmen. Im vorliegenden Fall entspricht das Zeitguthaben der Klägerin etwa 48 Arbeitstage (ausgehend von einer täglichen Normalarbeitszeit von 8 Stunden). Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Klägerin in der mehr als dreimonatigen Kündigungsfrist auch 14 Arbeitstage Urlaub konsumierte, kann von einem krassen Missverhältnis zwischen den Interessen der Parteien nicht mehr gesprochen werden. Ein Rechtsmissbrauch durch die Klägerin ist daher zu verneinen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass auch im gekündigten Arbeitsverhältnis trotz Dienstfreistellung die Treuepflicht des Arbeitnehmers bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort dauert. Mit dieser ist es im vorliegenden Fall nicht vereinbar, das Anbot des Arbeitgebers zum Abschluss einer Vereinbarung über den Verbrauch von Zeitguthaben während der Dienstfreistellung abzulehnen, wenn die Belegschaft betriebsüblich in den Sommermonaten Plusstunden konsumiert und die Klägerin gemeinsam mit dem Kassier auf die Einhaltung der Unternehmensvorgabe zu achten hatte, dass die Mitarbeiter Zeitguthaben vorrangig im Sommer während der konzert- und veranstaltungsarmen Zeit abbauen. Der Klägerin war es daher in der Gesamtschau zumutbar, zumindest einen Teil ihres angehäuften Zeitguthabens von 385,61 Stunden während der Kündigungsfrist in den Monaten Juli, August, September und des halben Oktobers abzubauen. In den Vorjahren war die Klägerin in den

Ausgabe 16 | 6.9.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Sommermonaten auf Urlaub und hatte vereinzelt Zeitguthaben verbraucht. Ein Hinderungsgrund für den Freizeitverbrauch während der Kündigungsfrist ist von der Klägerin nicht vorgebracht worden.

Das Erstgericht hat daher zutreffend den Verbrauch der Hälfte des Zeitguthabens von etwa 24 Arbeitstagen als zumutbar erachtet. Der Klägerin steht damit nur der Anspruch auf die Abgeltung eines Zeitguthabens für 192,81 Stunden im Wert von EUR 7.401,98 brutto zu. (Revision vom OLG nicht zugelassen)

OLG Wien 25.5.2022, 9 Ra 111/21s

2. Lehrberuf Kunststoffverfahrenstechnik ersetzt Kunststoffformgeber

Kürzlich wurde die neue Ausbildungsordnung Kunststoffverfahrenstechnik im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_316/BGBLA_2022_II_316.pdf#sig

Diese Verordnung tritt bereits mit 1. September 2022 in Kraft, im Umkehrschluss tritt die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Kunststoffformgebung mit 31.8.2022 außer Kraft.

Hintergrund der Novellierung

Die adaptierte Ausbildungsordnung berücksichtigt die Digitalisierung genauso wie technische Neuerungen bei Extrusion, Spritzguss, Thermoformen und Kunststoffbearbeitung. Die Inhalte der bestehenden Ausbildungsordnung Kunststoffformgeber wurden überwiegend übernommen, jedoch kompetenzorientiert formuliert.

Was heißt das für neue Lehrlinge?

Neue Lehrverträge werden ab sofort nur mehr auf den neuen Beruf Kunststoffverfahrenstechnik ausgestellt. Ein Lehrvertrag für den Beruf Kunststoffformgeber ist nicht mehr möglich.

Zur Erleichterung für alle Lehrbetriebe wird die Lehrvertragsstelle alle bereits eingereichten Lehrverträgen zum Lehrberuf Kunststoffformgebung in Kunststoffverfahrenstechnik abändern.

Was heißt das für bestehende Lehrverträge?

Die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung (§§ 4 bis 12) treten erst mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung Kunststoffformgeber gelten noch bis 31.12.2023.

Lehrlinge, die am 31. August 2022 gemäß der Ausbildungsordnung Kunststoffformgebung ausgebildet werden, können bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit (ohne Lehrzeitunterbrechung) weiter ausgebildet werden. Sie können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der Ausbildungsordnung Kunststoffformgebung (§§ 4 bis 12 der Verordnung, BGBl. II Nr. 260/2003 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 227/2008) antreten.

BILDUNG & ARBEIT

Lehrzeiten, die gemäß der Ausbildungsordnung Kunststoffformgebung absolviert wurden, sind auf die Lehrzeit gemäß dieser Verordnung zur Gänze anzurechnen. Lehrlinge, deren Lehrzeit dann vor dem 1.1.2024 endet, können ebenfalls bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung antreten.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen:

In der Ausbildungsordnung

(https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_316/BGBLA_2022_II_316.pdfsig)

finden Sie ab Seite 6 die Inhalte des Berufsbildes aufgeteilt auf das jeweilige Lehrjahr.

Die wichtigsten Änderungen:

- Seite 4 Bundesgesetzblatt: 2. Qualitätsorientiertes, sicheres und nachhaltiges Arbeiten (2.1 bis 2.3): Der Fachkraft soll erklärt werden, wie ein betriebliches Qualitätsmanagement umgesetzt wird (z.B.: wie werden die Teile vermessen, was ist Qualität, ...). Dies war inhaltlich zwar auch beim Kunststoffformgeber enthalten, jedoch nicht so detailliert aufgelistet. Außerdem findet man in diesem Abschnitt nochmals die Inhalte zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz aufgelistet, ebenfalls inhaltlich nicht neu.
- Punkt 2.3 Nachhaltiges und ressourcenschonendes Handeln ist neu. Der Fachkraft soll bewusst gemacht werden, welche Bedeutung Umweltschutz und Recycling haben. Weiters werden die Themen Energiesparen und Ressourcen sparsam einsetzen angeführt.
- Seite 5 Bundesgesetzblatt 3. Digitales Arbeiten (3.1 bis 3.6): Dieser Punkt ist neu. Der Fachkraft soll bewusst gemacht werden, welche digitalen Mittel im Geschäftsprozess verwendet werden (können), wie E-Mail, betrieblicher Software, Internetrecherche, Datenspeicherung, Suchfunktionen, verantwortungsbewusster Umgang mit digitalen Medien, Gefahren erläutern, ...)
- Seite 6 4. Fach und Methodenkompetenz (4.1 bis 4.4): Dieser Punkt wurde inhaltlich vom Kunststoffformgeber übernommen, jedoch kompetenzorientiert formuliert. Weiters wurden Inhalte auf den neusten Stand der Technik gebracht.

Ausblick auf weitere Änderungen im Bereich der Kunststofflehre

Auch die Ausbildungsordnung Kunststofftechnik befindet sich in Überarbeitung und wird dann Kunststofftechnologie heißen. Es ist jedoch im heurigen Jahr nicht mehr damit zu rechnen, dass diese Ausbildungsordnung erlassen wird. Weiters ist auch geplant, ein neues 3-jähriges Berufsbild Faserverbundtechnik einzurichten. Sobald neue Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

3. Studie zu neuen Arbeitsgewohnheiten aufgrund der Pandemie

Die Europäische Kommission führt eine Studie durch, um zu verstehen, wie neue Arbeitsgewohnheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie das Wohlbefinden und die Produktivität der Arbeitnehmer*Innen beeinflussen können.

Ausgabe 16 | 6.9.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Insbesondere besteht Interesse daran, die Ansichten der Arbeitgeber*Innen zu folgenden Themen zu verstehen:

- Telearbeit (die Fähigkeit, von überall zu arbeiten)
- Recht auf Nichterreichbarkeit (das Recht der Arbeitnehmer*Innen, von der Arbeit abzuschalten, wenn sie nicht im Dienst sind)

Die Studie wird von Visionary Analytics (<https://www.visionary.lt/>) und Notus (<https://notus-asr.org/en/home/>) durchgeführt. Sie wurde uns von der Europäischen Kommission (DG EMPL) in Auftrag gegeben. Den Bestätigungsbrief finden Sie hier (https://www.visionary.lt/wp-content/uploads/2022/06/Support-letter_TW-Study_signed.pdf).

Die Studie wird zur Debatte über eine mögliche politische Reaktion auf neue Herausforderungen für Arbeitnehmer*Innen und Arbeitgeber*Innen beitragen.

Bitte nehmen Sie sich ca. 10 Minuten Zeit um unter folgenden Link an der Umfrage teilzunehmen:
<https://survey.alchemer.com/s3/6921298/8509fa586a37>

4. Digi-ThinkTank - Ethik und digitale Transformation online am 29.09.2022

Metaverse, automatisierte Kassensysteme in Lebensmittelgeschäften, selbstfahrende Fahrzeuge, Kryptowährungen, ... - digitale Transformation durchdringt den beruflichen und privaten Alltag von uns Menschen. Dabei eröffnen sich ethische Chancen, wenn z. B. Assistenzsysteme Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmteres Leben ermöglichen. Gleichzeitig ergeben sich ethische Risiken, wenn z. B. mit «smart phones» persönliche Daten gesammelt und an die Meistbietenden weiterverkauft werden. Der Vortrag geht diesen und ähnlichen Fragen nach und skizziert Lösungswege aus ethischer Sicht.

Referent: Prof. Dr. theol. lic. phil. Peter G. Kirchschräger, o. Professor für Theologische Ethik, Leiter des Instituts für Sozialethik ISE

Anmeldung zur kostenlosen Veranstaltung unter
<https://register.gotowebinar.com/register/856322071205445134>

5. WIFI-Fachakademie für Fertigungstechnik und Produktionsmanagement

Informationsveranstaltung am 13. September im WIFI Linz

Zunehmend stark gefragt ist in Wirtschaftskreisen der WIFI-Ausbildungsschwerpunkt „Fachakademie für Fertigungstechnik und Produktionsmanagement“. In dieser fünfsemestrigen Ausbildung zum diplomierten Fachtechniker mit Matura werden Facharbeiter auf künftige Aufgaben als

BILDUNG & ARBEIT

Führungskräfte, Bereichsleiter oder Abteilungsleiter vorbereitet. Fachtechniker sind somit optimal für den Einsatz als kompetente Chefentlastung in Klein- und Mittelbetrieben (KMU) oder als verantwortungsbewusste Mitglieder des mittleren Managements in Großunternehmen vorbereitet.

Industrienahe Profiausbildung

Die WIFI-Fachakademie bietet nicht nur eine industriennahe fachliche Profiausbildung, sondern vermittelt auch wichtige Zusatzqualifikationen, wie z.B. Marketing, Kommunikation, Präsentation, Mitarbeiterführung oder Betriebsorganisation. Durch die praxisnahe Kursgestaltung, den Einsatz von Industrietechnik und die Arbeit in Kleingruppen können die Teilnehmer das neu erworbene Wissen direkt im Betrieb anwenden.

Auch Qualifikationen, wie die Unternehmerprüfung, die Lehrlings-Ausbilderprüfung und die REFA-Grundausbildung, sind Inhalte dieser hochwertigen Ausbildung. Durch die Kombination mit der Matura eröffnet die Fachakademie für Fertigungstechnik und Produktionsmanagement auch den Weg zum Ingenieurtitel.

Detailinformationen über die Fachakademie Fertigungstechnik und Produktionsmanagement erhalten Interessenten bei der kostenlosen Informationsveranstaltung (Kurs-Nr. 4980Z) am Dienstag, 13. September, 18.30 bis 20 Uhr, im WIFI Linz, bzw. im WIFI-Kundenservice, Tel. 05-7000-77, E-Mail: kundenservice@wfi-ooe.at oder auf wfi.at/ooe

ENERGIE

1. ONLINE-EVENT: FLEX-MOL - Plattform für Ausgleichsenergie

Termin: Dienstag | 13. September 2022

10:00 bis 11:00 Uhr

In der aktuellen angespannten Situation kann eine mögliche Verknappung der Verfügbarkeit von Erdgas nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Energielenkungsgesetz sind vor allfälligen Einschränkungen der Gaszufuhr markterhaltende Maßnahmen vorgesehen.

Die Austauschplattform Flex-MOL wurde geschaffen, um Unternehmen die Möglichkeit zu geben, bereits beschafftes und eingelagertes Erdgas über ein System dem Markt wieder zur Verfügung zu stellen, bevor es zu nicht marktbasierenden Maßnahmen (Energielenkungsmaßnahmen) seitens der Regierung kommt.

Indem sich Unternehmen bei diesem System registrieren und die bevorratete Energie anbieten, sinkt die Wahrscheinlichkeit der Ausrufung der Notfallstufe, da mehr Energie im Markt zu Verfügung steht. Die Unternehmen können Preis und Vorlaufzeit frei wählen.

Um an dem Flex-MOL Programm teilzunehmen ist eine Registrierung bei der AGCS Gas Clearing and Settlement AG notwendig. Die AGCS ist der Bilanzgruppenkoordinator und Verrechnungsstelle im Verteilergesetz Ost.

Welche Möglichkeiten bietet dieses Instrument? Wie melde ich mein Unternehmen dafür an? Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

Hr. **DI Philip Rodemeyer** von der AGCS wird die Flex-MOL vorstellen und Ihre Fragen zu der Plattform beantworten.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme!

Ihr Team der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich

[Zur Anmeldung](#)

2. Hy2Tech - Europäisches Projekt mit Fokus auf Wasserstofftechnologien

Die Europäische Kommission hat das erste wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich Wasserstoff genehmigt. Österreich beteiligt sich an diesem sogenannten IPCEI (Important Projects of Common European Interest) "Hy2Tech" mit Fokus auf Wasserstofftechnologien mit hochinnovativen Projekten.

Am europäischen Gesamtvorhaben des IPCEI Hy2Tech beteiligen sich insgesamt 35 Unternehmen aus 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die involvierten Mitgliedstaaten schütten Beihilfen in Höhe

ENERGIE

von mehr als 5,4 Milliarden Euro aus, die über die nächsten Jahre insgesamt zusätzlich 8,8 Milliarden Euro an privaten Investitionen auslösen werden.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel, eine wettbewerbsfähige, innovative und nachhaltige europäische Wasserstoff-Wertschöpfungskette aufzubauen. Der Fokus liegt auf der Förderung von hochinnovativen Projekten entlang der gesamten Wertschöpfungskette - von der Entwicklung und der Hochskalierung neuer hocheffizienter Elektrolyseprozessen und Brennstoffzellensystemen über innovative Speicher und Transporttechnologien bis zur Nutzung von Wasserstoff in Industrie und schwer zu elektrifizierenden Bereichen im Mobilitätssektor (u.a. Schwerverkehr, Schifffahrt, Luftfahrt).

„Mit dem Ausbau der Wasserstoffwirtschaft ermöglichen wir nachhaltiges Wachstum und stärken damit auch den Innovationsstandort. Die Genehmigung der Europäischen Kommission für das österreichische Unternehmenskonsortium stellt die Weichen für eine sichere Energieversorgung der heimischen Industrie und trägt zu einer Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen bei“, so Arbeits- und Wirtschaftsminister Martin Kocher.

Österreich stellt bis 2026 für alle Projekte im IPCEI Wasserstoff Beihilfen in der Höhe von 125 Millionen Euro aus der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) bereit. Von österreichischer Seite sind die Unternehmen AVL List, Christof Industries, Robert Bosch und Plastic Omnium New Energies Wels beteiligt.

Das Instrument IPCEI soll grundsätzlich die Bildung von großen europäischen Konsortien ermöglichen, die mithilfe von staatlichen Beihilfen und privaten Investitionen innovative und nachhaltige Einzelprojekte in Schlüsselbereichen der europäischen Industrie durchführen. IPCEI-Beihilfen sind an strenge Auflagen geknüpft, die gewährleisten sollen, dass das gewonnene Knowhow möglichst umfassend verbreitet wird und so positive Spillover-Effekte für die europäische Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft erreicht werden. Bislang ist Österreich an einem IPCEI im Bereich der Batterieindustrie und einem IPCEI im Bereich der Mikroelektronik-Wertschöpfungskette aktiv beteiligt. Derzeit streben das BMK gemeinsam mit dem BMAW zudem auch Teilnahmen an einem zweiten IPCEI Wasserstoff mit einem Fokus auf Anwendungen von erneuerbarem Wasserstoff in der Industrie (*Hy2Use*) und an einem weiteren IPCEI im Bereich der Mikroelektronik-Industrie an. Darüber hinaus läuft aktuell eine Bedarfserhebung für eine etwaige österreichische Teilnahme an IPCEI Photovoltaik.

3. Emissionen: Starker Anstieg 2021, nun leichter Rückgang

Das WIFO hat eine Studie vorgestellt, die die Entwicklung der österreichischen Emissionen beleuchtet.

Nach dem Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität und der Mobilität im Zuge der COVID-19-Krise sanken die Treibhausgasemissionen im Jahr 2020 laut Umweltbundesamt im Vergleich zu 2019 um 7,7 Prozent auf 73,6 Mio. t CO₂-Äquivalente. Aktuelle Auswertungen von Monatsdaten weisen darauf hin, dass die Treibhausgasemissionen 2021 um etwas unter 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr anstiegen. Somit dürften sie nur geringfügig unter dem Niveau von 1990 liegen. Die positiven

ENERGIE

Konjunkturaussichten für 2022 (BIP + 4,3 Prozent) schlagen sich nicht in gleichem Ausmaß in einer Steigerung der Emissionen nieder. Die schwächere Konjunkturprognose für 2023 lässt einen leichten Rückgang der Emissionen erwarten.

Die Auswertung aus 2021 in den Bereichen Mobilität, Mineralöl-, Strom und Gasverbrauch sowie Stahlerzeugung deuten auf einen signifikanten Anstieg der Treibhausgasemissionen um etwas unter 5 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 hin. Somit wurde trotz der hohen Produktionsauslastung der Stahlerzeugung (+17 Prozent) und dem relativ kalten Jahresverlauf (+12 Prozent Heizgradtage im Vergleich zu 2020) das Vorkrisenniveau von 2019 unterschritten. Vor allem der - teils Lockdown- bedingte - Anstieg von nur +4 Prozent im Kraftstoffabsatz erklärt dieses Ergebnis, nachdem im Jahr 2020 um 12 Prozent weniger Kraftstoff als 2019 verkauft wurde.

Für die Erreichung der Klimaziele ist es notwendig, die wirtschaftspolitisch angestrebte Steigerung von Wertschöpfung und Beschäftigung vom Materialverbrauch und klimaschädlichen Treibhausgasemissionen zu entkoppeln. Dies ist in Österreich bisher in nur bescheidenem Umfang gelungen. Das gemeinsame Ziel der EU-Mitgliedsländer, die Treibhausgasemissionen gegenüber 2005 um 55 Prozent bis 2030 zu senken und das im Regierungsprogramm definierte Ziel der Nettotreibhausgasneutralität für das Jahr 2040 sind höchst ambitioniert, und nur mit Maßnahmen erreichbar, die einerseits kurzfristig und andererseits strukturell wirken.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

4. Strom-Großhandelspreise steigen weiter

Die österreichische Energieagentur hat den österreichischen Strompreisindex für den September 2022 veröffentlicht. Die Steigerung alleine gegenüber dem Vormonat August beträgt 9,2 Prozent. Im Vergleich zum September des Vorjahres 2021 liegt der Strompreisindex damit um 256,2 Prozent höher.

Der Grundlastpreis (420,52 Indexpunkte) steigt gegenüber dem Vormonat um 8,4 Prozent. Im Jahresvergleich steigt er um 249,6 Prozent. Der Spitzenlastpreis (371,76 Indexpunkte) weist im Monatsvergleich ein Plus von 11,1 Prozent und im Jahresvergleich ein Plus von 273,1 Prozent auf.

Eine Grafik, die die Entwicklung des österreichischen Strompreisindex zeigt, sowie weitere Informationen finden Sie [hier](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Österreich bei Abgabenbelastung des Faktors Arbeit weltweit an dritter Stelle

„Österreich liegt laut der OECD-Studie „Taxing Wages 2022“ mit 47,82 Prozent an der dritten Stelle der Länder mit dem höchsten Steueranteil an den Lohnkosten weltweit. Das belastet die Wirtschaft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Auch nach der aktuellen Senkung der Lohnnebenkosten werden wir weiter einen Spitzenplatz als Hochsteuerland einnehmen. Von im internationalen Vergleich hohen Löhnen kommt aufgrund der hohen Abgaben zu wenig bei den Mitarbeitern an“, beklagt Anette Klinger, Vorsitzende der Strategieguppe „Steuern & Finanzierung“ der sparte.industrie der WKOÖ.

Die weltweite durchschnittliche Abgabengesamtbelastung des Faktors Arbeit für den Dienstgeber und -nehmer beträgt laut dieser OECD-Studie knapp 35 Prozent. Dieser Durchschnittssatz wurde für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen auf Basis eines Durchschnittseinkommens für das Jahr 2021 berechnet. Die steuerliche Gesamtbelastung für den durchschnittlichen Arbeitnehmer lag dabei zwischen mehr als 45 Prozent (Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland und Belgien) und unter 20 Prozent (Neuseeland, Mexiko und Chile). „Will man den Faktor Arbeit generell spürbar entlasten und Österreich vom Schlusslicht in das OECD-Mittelfeld bringen, ist eine Kombination aus einer Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge und einer weiteren Senkung der Lohnsummenabgaben notwendig“, fordert Klinger.

Im Rahmen des Entlastungspakets gegen die Inflation werden derzeit auch die Lohnnebenkosten gesenkt. Der Unfallversicherungsbeitrag wird um ein Zehntel gesenkt, der Dienstgeberbeitrag für den Familienlastenausgleichsfonds wird um zwei Zehntel gesenkt, von aktuell 3,9 Prozent auf 3,7 Prozent ab 1.1.2023. Die Entlastung soll bis zu 600 Mio. Euro pro Jahr betragen. „Diese Senkung der Lohnnebenkosten ist ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung. Die Entlastung bei den Lohnnebenkosten als langfristige Maßnahme sichert und - generiert auf Dauer - tausende Arbeitsplätze bei großen als auch bei kleinen Unternehmen und fördert notwendige Investitionen. Wir fordern aber weitere Maßnahmen bei allen Arbeitnehmern, um auf das durchschnittliche OECD-Abgabenniveau zu kommen, wie insbesondere eine weitere Senkung der Lohnnebenkosten“, erklärt Klinger.

STEUERN UND FINANZEN

2. Abschaffung der kalten Progression

Zur Abmilderung der Preissteigerungen in vielen Wirtschafts- und Lebensbereichen hat die Bundesregierung bereits mehrere Hilfsmaßnahmenpakete geschnürt, die sukzessive in Gesetzesform gegossen werden. Es soll nun auch die - schon seit vielen Jahren immer wieder diskutierte - Abschaffung der „kalten Progression“ in Angriff genommen werden.

Mit den geplanten Änderungen soll der Einkommensteuertarif - mit Wirkung ab dem Jahr 2023 - jährlich an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst werden. Die Inflationsanpassung soll durch zwei sich ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden, nämlich durch eine

- automatische Tarifierpassung im Ausmaß von zwei Drittel der Inflationsrate (gemäß § 33a Abs 4 EStG) sowie einer
- zusätzlichen Abgeltung des Restvolumens durch einen gesonderten Gesetzgebungsakt (gemäß § 33a Abs 5 EStG).

Folgende Tarifelemente sind von der Inflationsanpassung erfasst:

- Grenzbeträge, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis 1 Million Euro maßgebend sind,
- Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 EStG),
- Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag und Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs 5 Z 1 bis 3 EStG),
- Pensionistenabsetzbeträge (§ 33 Abs 6 EStG),
- Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und SV-Bonus (§ 33 Abs 8 EStG)

Die maßgebende Inflationsrate wird auf Basis der von der „Statistik Austria“ veröffentlichten Jahresinflationsraten des Verbraucherpreisindex ermittelt. Es wird das arithmetische Mittel der Kalendermonate Juli des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres sowie der vorläufige Wert für Juni des laufenden Kalenderjahres herangezogen. Ergibt sich daraus eine positive Inflationsrate, ist diese maßgebend. Ein allfälliger negativer Wert („Deflation“) löst keine Anpassung aus. Davon werden dann zwei Drittel herangezogen und für das jeweilige Folgejahr für den Mechanismus der automatischen Inflationsanpassung wirksam. Die ermittelten Beträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden und vom BMF alljährlich bis 31. August mit Verordnung zu veröffentlichen.

Hinsichtlich des nicht bereits durch die automatische Tarifierpassung erfassten Volumens der kalten Progression wird die Bundesregierung verpflichtet, alljährlich bis 15. September hinsichtlich dieses verbleibenden Volumens einen Ministerratsbeschluss für Entlastungsmaßnahmen zu fassen.

STEUERN UND FINANZEN

3. Das 1x1 der Grünen Transformation

Welche Nachhaltigkeits-Maßnahmen Unternehmen JETZT unbedingt starten müssen!

Nachhaltigkeit und die damit einhergehende grüne Transformation ist mehr als nur die gesetzliche Notwendigkeit. Denn unabhängig von der zeitlichen Umsetzungs- und Anwendungsverpflichtung diverser Regulatorien (CSRD, EU Taxonomie-VO, CSDDD, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz etc.) müssen Unternehmen jetzt die Fundamente für eine stabile und nachhaltige Unternehmensentwicklung legen. Denn neben der generellen unternehmerischen Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften fordern Banken, Ratingagenturen, Zulieferer in den Lieferketten, Kunden, die Gesellschaft und Behörden oftmals auch jetzt schon, unabhängig von gesetzlichen Anforderungen, nachweisliche und vor allem strukturiert geplante Maßnahmen und Zielsetzungen.

In dem Live-Online-Workshop stehen daher die benötigten Fundamente im Mittelpunkt.

- Wie komme ich zur passenden ESG Strategie?
- Wie erstellt man eine Treibhausgasbilanz (Scope 1-3)?
- Wie sind Taxonomiekennzahlen gesetzeskonform zu berechnen (Taxonomiekonformität)?
- Was ist erforderlich für eine risikobasierte Nachhaltigkeitsberichterstattung/-kommunikation?
- Wie rüsten sich Unternehmen am besten für Geschäftspartnermonitoring und Lieferkettensorgfaltspflichten (CSDDD und LkSG)?

Termin/Ort: Mo, 19.9.2022, 14:00 - 17:00 Uhr, online

Preis: EUR 95,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 125,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-21138>

STEUERN UND FINANZEN

4. Bauleistungen in der Praxis

Tipps zur Vermeidung von steuerlichen Risiken & Stolperfallen!

Steuerliche Sondervorschriften sollen das Steueraufkommen sichern, werfen für die betroffenen Unternehmer in der Praxis jedoch zahlreiche Abgrenzungsfragen und Schwierigkeiten auf. Auch gutgläubige Unternehmer können von hohen Abgabennachforderungen betroffen sein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Erbringer von Bauleistungen seinen abgabenrechtlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zur Vermeidung derartiger Risiken bietet das Seminar einen Überblick über die bestehenden steuerlichen Besonderheiten für Bauleistungen und stellt anhand von zahlreichen Beispielen die richtige Vorgehensweise dar.

- Übergang der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen (Reverse Charge)
 - Bauleistungsbegriff
 - Qualifizierte Leistungsempfänger
 - Rechnungsausstellung bei Übergang der Umsatzsteuerschuld
 - Grenzüberschreitende Bauleistungen
- Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge
 - Bauleistungsbegriff
 - Haftungsumfang
 - Inanspruchnahme der Haftung
 - Entfall der Haftung
 - Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Haftungsfreistellungsliste
 - Auftraggeberhaftung nach dem Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)
- Exkurs Deutschland
 - Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen in Deutschland

Termin/Ort: Mo, 19.9.2022, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 75,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 105,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-21533>

TECHNOLOGIE

1. Aktuelle Leichtbau-Studie zeigt Wertschöpfung von 9,4 Mrd. Euro

Es gibt kaum Technologien mit vergleichbarer Wirkung, doch wird sie als eigene Disziplin kaum wahrgenommen: Leichtbau ist eine Antwort auf Material- und Energieknappheit und damit eine Schlüsseltechnologie für den Klimaschutz. „Leichtbau ist darüber hinaus ein Stärkefeld österreichischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen, das schon jetzt für eine Wertschöpfung von 9,4 Mrd. Euro sorgt und 77.400 Arbeitsplätze sichert. Auch für die Zukunft verspricht es weiteres Wachstum“, hebt Stephan Kubinger, Obmann-Stv. der sparte.industrie der WKO Oberösterreich.

Zu diesem Ergebnis kommt eine erstmals durchgeführte Analyse im Auftrag der österreichischen Leichtbauplattform Austrian Advanced Lightweight Technology (A2LT). Ziel der Leichtbauplattform ist es, Leichtbau entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung und seines Potenzials als Förderschwerpunkt in der österreichischen FTI-Strategie zu verankern. Jeder Forschungseuro, der in Leichtbautechnologien investiert wird, stärkt die Resilienz des Standortes.

„Über den Lebenszyklus von Produkten betrachtet führt Leichtbau signifikant zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und unterstützt so das Erreichen der nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsziele“, stellt Stefan Seidel, CTO von Pankl Racing Systems und Sprecher der österreichischen Leichtbauplattform A2LT, fest.

Konkret sehen wir aus Sicht der sparte.industrie und der Leichtbauplattform A2LT folgende strategischen Handlungsfelder:

Handlungsfeld Forschung-Technologie-Innovation

In diesem Handlungsfeld geht es vor allem um F&E im Bereich von Leichtbaumaterialien und Materialkombinationen sowie serienfähige Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren.

Handlungsfeld Kooperation & Transfer

Es sind geeignete Instrumente zu entwickeln, die einen Transfer zwischen verschiedenen Branchen genauso wie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft oder zwischen KMU und Großbetrieben unterstützen.

Handlungsfeld Bildung & Qualifikation

Um eine breite und nachhaltige Basis für Leichtbauinnovationen aus Österreich zu schaffen, ist der Auf- und Ausbau von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten auf allen Bildungsebenen - von der Universität bis zur Lehre - auf Spitzenniveau erforderlich.

Handlungsfeld internationale Kooperationen

Internationale Kooperationen sind notwendig, um den Leichtbaustandort Österreich zu positionieren und zu einer Entwicklung und Stärkung des Leichtbaustandortes Europa beizutragen. Neben der grenzüberschreitenden Kooperation von Unternehmen und F&E-Einrichtungen ist auch die Zusammenarbeit der nationalen Leichtbaunetzwerke erforderlich.

„Mit diesen strategischen Maßnahmen sollte der Leichtbaustandort Österreich weiterentwickelt und international noch sichtbarer positioniert werden“, sagt Stephan Kubinger, Obmann-Stv. der sparte.industrie der WKO.

TECHNOLOGIE

[Link zur Presseunterlage](#)

A2LT

Die österreichische Leichtbauplattform Austrian Advanced Lightweight Technology (A2LT) ist ein Verbund führender Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Österreich im Umfeld der Leichtbautechnologie. Sie ist eine gemeinsame Initiative des Automobil-Clusters, Mechatronik-Clusters und Kunststoff-Clusters der oberösterreichischen Standortagentur Business Upper Austria, der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich sowie des AC Styria mit aktuell 21 Mitgliedern. www.a2lt.at

2. MESSE K 2022 - DÜSSELDORF

Sonderflug der sparte.industrie ab Linz am 20. Oktober 2022

Zum Auftakt des K Jahres zeigt sich wieder, dass Kunststoff- und Kautschukexperten sich einig sind: Die K in Düsseldorf ist der weltweit wichtigste Treffpunkt der gesamten Branche. Aussteller aus der ganzen Welt kommen nach Düsseldorf, um die Leistungsfähigkeit der Branche zu demonstrieren und gemeinsam mit den Besuchern aktiv die Weichen für die Zukunft zu stellen. Diese führen eindeutig in Richtung **Klimaschutz**, **Kreislaufwirtschaft** und **Digitalisierung** - und so lauten denn auch die drei erklärten Leitthemen der K 2022. Die rund 3.000 Aussteller aus 61 Ländern werden das gesamte Düsseldorfer Messegelände belegen.

Produktkategorien der Messe K 2022

- Maschinen & Ausrüstung
- Roh- & Hilfsstoffe
- Halbzeuge & Technische Teile
- Dienstleistungen, Forschung, Wissenschaft

Die sparte.industrie der WKOÖ und das Reisebüro COLUMBUS REISEN bietet mit einem Tagesflug eine komfortable Möglichkeit, die Messe K am Donnerstag, 20. Oktober 2022 zu besuchen und das direkt ab Linz.

Details zum Flug und Anmeldung mit diesem [Formular](#).
Pauschalpreis pro Person EUR 569,--

Nähere Informationen erhalten Sie bei COLUMBUS REISEN, Herrn Gerhard Kliemstein, Lustenauerstraße 39, 4020 Linz, T 0732-774744-746, E gerhard.kliemstein@columbus-reisen.at, W www.columbus-reisen.at

TECHNOLOGIE

3. Einladung zur "Future Mobility" Call Informationsveranstaltung

05. Oktober 2022, 09:00-10:00 | Online

Zum Start der **regionalen Ausschreibung „Future Mobility“** des Landes OÖ dürfen wir sie herzlich zur Informationsveranstaltung einladen. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit der Forschungsfördergesellschaft (FFG) im Auftrag der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes OÖ und im Rahmen des Wirtschafts- und Forschungsprogramms **#upperVISION2030** abgewickelt.

Ziel ist es, dass Oberösterreich 2030 den Strukturwandel im Bereich der Mobilität erfolgreich gemeistert hat. Die öö. Betriebe sind aufgrund ihrer Kompetenzen weiterhin international begehrte Partner und erfolgreiche Anbieter von Mobilitätslösungen und Komponenten.

In der online Veranstaltung erhalten Sie alle Informationen zu den Ausschreibungsschwerpunkten, den Anforderungen und den Bewertungskriterien sowie einen Kostenleitfaden. Im Anschluss ist noch ausreichend Zeit für Fragen.

Weitere Informationen und die Anmeldung finden Sie [hier](#).

Ausgabe 16 | 6.9.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

1. Sparte Industrie fordert ein Nachschärfen der UVP-Novelle

„Für die Klima-, Energie- und Mobilitätswende, aber auch für die Versorgungssicherheit brauchen wir rasch den Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur. Unverzichtbare Investitionen in Wasserkraft, Windkraft, Speicher, Verteil- und Übertragungsnetze oder Eisenbahnverbindungen stecken aber jahrelang im Nadelöhr der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren fest“, beklagt Stefan Leitl als Vorsitzender der Strategieguppe „Betrieb und Umwelt“.

Bis zum Erhalt des grünen Lichts für die Umsetzung kann bei Energiewendeprojekten viel Zeit vergehen. Beispiele: die 380 kV-Leitung Salzburg (96 Monate) sowie die Pumpspeicherkraftwerke Kühltai (125 Monate) und Kaunertal (115 Monate). Auch die durchschnittlich angegebene Verfahrensdauer von 7,2 Monaten wird aus beschönigendem Blickwinkel gezeigt, da diese einerseits aufgrund der Darstellung von medianen Ausreißern nicht immer adäquat abgebildet wird und andererseits die Frist erst ab vollständigem Vorliegen aller Projektunterlagen berechnet ist. Darüber hinaus ist der Ermittlungsaufwand eines Projektwerbers von gut einem Jahr ebenfalls nicht abgebildet.

Zentrales Thema der sich derzeit in Begutachtung befindlichen UVP-Novelle ist die Steigerung der Verfahrenseffizienz. Dies nicht nur aus klimapolitischen, sondern auch aus geopolitischen und ökonomischen Gründen. Positiv hervorzuheben ist, dass wichtige Forderungen der WKÖ wie beispielweise die bessere Strukturierung des Verfahrens berücksichtigt worden sind. Auch ein Abstellen auf den Stand der Technik zum Zeitpunkt der (vollständigen) Einreichung wurde implementiert, um Verfahrensschleifen zu vermeiden.

Ein wesentlicher Punkt dieser Novelle ist die Privilegierung von Energiewendevorhaben, die ebenso begrüßenswert wie sinnvoll ist. Dennoch sollte man hinsichtlich der Energiewende die Bedeutung von Industriebetrieben und deren Produktionsprozesse nicht außer Acht lassen. Somit ist eine Verankerung, dass Energieumstellungen von Produktionsprozessen von Industrieunternehmen ebenfalls zu privilegieren sind, unbedingt notwendig. Nur dann und mit klaren Plänen der Politik auf europäischer Ebene, welche Energiequellen in Zukunft leistbar zur Verfügung stehen, wird die Energiewende gelingen. Zudem braucht es eine Klarstellung, dass Umstellungen nur dann einer UVP unterliegen dürfen, wenn damit eine Kapazitätserweiterung verbunden ist.

Kritisch ist weiters anzumerken, dass neue Genehmigungskriterien (Geringhaltung der Inanspruchnahme neuer Flächen sowie der Versiegelung von Boden) angedacht sind, die Verfahren in die Länge ziehen können. Diese neuen Schutzgüter sowie die verschärfte Definition der Emissionen von Schadstoffen bringen für Projektwerber große Rechtsunsicherheit. Darüber hinaus finden sich auch Widersprüche. So könnte gerade bei Altlasten, die überbaut werden, die Versiegelung von Fläche ein sinnvolle, sogar von der Altlastenbehörde geforderte Maßnahme sein.

Die Sparte Industrie erteilt jeder Verschärfung in der anstehenden UVP-Novelle, wie der Erweiterung mit den Genehmigungskriterien Flächenverbrauch und Bodenversiegelung sowie der Erweiterung des Anhangs 1, eine klare Absage. „Auch angesichts der erforderlichen Effizienzsteigerung in UVP-Verfahren würden Verkomplizierungen die ohnehin knappen Personal- und Sachverständigenressourcen unnötig beanspruchen und so notwendige Infrastrukturprojekte weiter hinauszögern“, sagt Leitl.

Ausgabe 16 | 6.9.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Webinar - CE-Kennzeichnung Maschinen und Maschinensicherheit am 07.10.2022 | 10:00 bis 11:00 Uhr - kostenlos und online

Sie möchten einen kompakten Überblick zum Thema CE-Kennzeichnung für Maschinen sowie Maschinensicherheit?

Die CE-Kennzeichnung ist im Europäischen Binnenmarkt für eine Reihe von Produkten verpflichtend. Informieren Sie sich zusätzlich über Richtlinien und Verordnungen, Pflichten für Hersteller, Händler und Importeure sowie über Verfahrensschritte.

Referent: DI Stefan Krähan | AUVA Hauptstelle Wien | Arbeitnehmerschutz- und Maschinensicherheitsexperte

Dieses Webinar dürfen Sie nicht versäumen! Hier gelangen Sie zur [Anmeldung](#).

AUSGABE 16 | 6.9.2022

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Wofür haften Sie als Unternehmer:in?

Von der Vertragsverletzung bis zur Gehilfenhaftung

Sind Sie der Konkurrenz einen Schritt voraus und erkennen sie Haftungsquellen frühzeitig! Der sichere Weg zum Erfolg besteht für Unternehmer:innen auch darin, Haftungsrisiken zu erkennen und zu minimieren. Diese Veranstaltung behandelt die häufigsten Haftungsquellen, wie Haftung für Verzug und Unmöglichkeit der Leistung, Warnpflichtverletzungen beim Werkvertrag sowie die Haftung bei Einsatz von Arbeitskräften und Subunternehmen. Ferner behandelt werden die Repräsentantenhaftung, die Haftung für Vorstand und Geschäftsführer:innen sowie die Auswirkungen der Insolvenz auf laufende Verträge.

- Schadenersatz wegen Verzug und Unmöglichkeit der Leistung
- Haftung des Werkunternehmers
- Haftung für Angestellte & Subunternehmer
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz - Regressfragen
- Gewährleistung & Produkthaftung
- Warnpflichten des Werkunternehmers
- Wahlrecht des Insolvenzverwalters
- Haftung bei Wettbewerbsverstößen

Termin/Ort:

Di, 20.09.2022: 16.00 - 20.00 Uhr, online

Preis: € 155,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6032>